

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der §§ 10, 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 14.07.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich. der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	31.633.419	0	0	31.633.419
ordentliche Aufwendungen	31.633.419	0	0	31.633.419
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	28.968.805	0	0	28.968.805
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	28.220.136		0	28.220.136
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.463.600	358.000	0	4.821.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.468.950	1.609.000	0	13.077.950
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	6.814.681	1.251.000	0	8.065.681
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	558.000	0	0	558.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	40.247.086	1.609.000	0	41.856.086
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	40.247.086	1.609.000	0	41.856.086

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.814.681 Euro um 1.251.000 Euro erhöht und damit auf 8.065.681 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.933.000 Euro um 740.000 Euro erhöht und damit auf 4.673.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rastede, den 14.07.2015

gez. von Essen
Bürgermeister

Der Landkreis Ammerland hat gemäß den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit Verfügung vom 14.09.2015 die I. Nachtragshaushaltssatzung 2015 hinsichtlich der Festsetzungen in § 2 und § 3 genehmigt.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 114 Abs. 2 der NKomVG wird die I. Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die I. Nachtragshaushaltssatzung wird in der Zeit vom 05.10. bis 13.10.2015 mit dem I. Nachtragshaushaltsplan 2015 und den Anlagen im Rathaus der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, Zimmer 113, ausgelegt und ist in dieser Zeit einsehbar.